

# Beglaubigte Abschrift

## OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



Eingegangen  
20. Nov. 2023  
RAe Schneider & Koll.

### BESCHLUSS

1 ORbs 274/23 OLG Naumburg  
6 OWi 961 Js 71083/23 (59/23) AG Wernigerode

In der Bußgeldsache

gegen



hat der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Naumburg

am 7. November 2023

durch den Richter am Oberlandesgericht



b e s c h l o s s e n :

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Wernigerode vom 3. Juli 2023 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Wernigerode zurückverwiesen.

**Gründe:**

## I.

Mit Urteil vom 3. Juli 2023 hat das Amtsgericht Wernigerode den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid der Polizeiinspektion Zentrale Dienste – Zentrale Bußgeldstelle – (3898-058863-9) gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen. Dieses Urteil ist dem Verteidiger des Betroffenen am 17. Juli 2023 zugestellt worden.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde vom 17. Juli 2023, die am selben Tag bei dem Amtsgericht Wernigerode eingegangen ist. Die Rechtsbeschwerdebe-gründung erfolgte mit Schriftsatz des Verteidigers vom 15. August 2023.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift an den Senat vom 20. Oktober 2023 be-antragt, die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Werni-gerode vom 3. Juli 2023 als unbegründet zu verwerfen.

## II.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist statthaft, soweit gegen den Betroffenen ein Buß-geld in Höhe von 440,00 € sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt worden ist (79 Abs.1 Nr.1 und Nr. 2 OWiG).

Die Rechtsbeschwerde hat mit der gemäß §§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO, 79 Abs. 3 OWiG formge-recht erhobenen Verfahrensrüge des Verstoßes gegen §§ 74 Abs. 2, 73 Abs. 2 OWiG Erfolg.

Die Rüge des Verstoßes gegen § 74 Abs. 2 OWiG, mithin das Gericht habe den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zu Unrecht verworfen, kann nur mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Eine solche ist hier ordnungsgemäß erhoben (vgl. Göhler/Seitz, OWiG, 18. Aufl., § 74 Rn. 48a ff.).

Die Rüge ist auch ausreichend ausgeführt, da der Betroffene die Verfahrenstatsachen dafür, dass das Amtsgericht sein Ausbleiben nicht als unentschuldig hätte ansehen dürfen, im Ein-zelnen so konkret dargelegt hat, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Be-gründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbrin-gen zuträfe.

Danach lagen die Voraussetzungen für ein Verwerfungsurteil gem. § 74 Abs. 2 OWiG nicht vor. Der Betroffene war ordnungsgemäß vom Erscheinen zum Termin der Hauptverhandlung mit dem Beschluss des Amtsgerichts Wernigerode vom 5. Juni 2023 entbunden, worauf das Amtsgericht in der Urteilsbegründung selbst hinweist. § 74 Abs. 2 OWiG stellt nur auf das unentschuldigte Ausbleiben vom Termin der Hauptverhandlung für den Betroffenen ab, nicht jedoch auf das Ausbleiben des Verteidigers. Damit hätte – wie die Rechtsbeschwerde zutreffend ausführt – der Einspruch nicht verworfen werden dürfen, sondern es hätte in Abwesenheit des Betroffenen gemäß § 74 Abs. 1 OWiG verhandelt werden müssen (vgl. Senat, Beschluss vom 29. September 2023, 1 ORbs 253/23; Beschluss vom 12. Juli 2022, 1 Ws 191/22). Auf diesem Fehler beruht auch das Urteil, weshalb es der Aufhebung bedarf.

Entgegen der Antragschrift der Generalstaatsanwaltschaft bedurfte es vorliegend im Rahmen der Verfahrensrüge keines Vortrages, welcher Sachvortrag des Betroffenen im Rahmen der Einspruchsverwerfung übergangen worden ist. Ein solcher ist nur dann erforderlich, wenn die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird, etwa im Rahmen von Zulassungsbeschwerden nach § 80 OWiG (vgl. Göhler, a. a. O., § 80 Rn 16c; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. April 2011, IV-3 RBs 52/11; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26. Juni 2014, (2 Z) 53 Ss-OWi 249/14 (135/14); Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 29. Juli 2019, 201 ObOWi 1366/19; a. A. OLG Oldenburg, Beschluss vom 11. August 2011, 2 SsRs 192/11 – alle zitiert nach juris). Hier macht der Betroffene indes eine Verletzung des § 74 Abs. 2 OWiG im Rahmen der Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 OWiG geltend, so dass der Senat nicht von der Rechtsprechung der vorgenannten Oberlandesgerichte, die alle im Zulassungsverfahren nach § 80 OWiG ergangen sind, abweicht und es daher auch keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 79 Abs. 3 OWiG i. V. m. § 121 Abs. 2 GVG bedarf.

Die Entscheidung über die Zurückverweisung folgt aus § 79 Abs. 6 OWiG.

  
**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.**  
 Naumburg, den 16.11.2023

  
 /Justizobersekretärin  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
 des Oberlandesgerichts Naumburg

